

## SCHWEIZERISCHE END-GENOSSENSCHAFT CHRONOLOGIE:

Da seit 1999 die Schweizerische Bundesverfassung für das Bundesgericht und die Behörden der Schweiz nicht mehr massgebend ist, fehlen jedwede verfassungsmässigen Rechtsmittel und somit auch die materielle und formelle Substanz der Urkunde der Eidgenossenschaft.

**Ohne rechtsmassgebende Urkunde kann nicht mehr von einem Bundesstaat gesprochen werden.** 1974 wurde die Schweiz in vorausschauender Weise von einem aristokratischen Staatenbund zu einem demokratischen Bundesstaat reformiert. Mit der Totalrevision der BV von 1999 fiel die Schweiz noch weiter zurück, nämlich hin zu einer konzerngesteuerten Kleptokratie bzw. zu einer föderalistischen Verwaltungsdiktatur.

1 erste BV 1848 / 1874 Totalrevision

— BV vom aristokratischen Staatenbund zum demokratischen Bundesstaat

2 1965 Reformprozess bis 1999 / 34 Jahre

Reformprozess seit 1965 Motionen SR Obrecht und NR Dürrenmatt

3 BR Vorarbeiten für Totalrevision BV „helvetisches Malaise“

4 1967 Arbeitsgruppe „Wahlen“

5 1974 Expertenkommission „Furgler“

6 Wirtschafts-Eigentumsordnung wurden dem Reformprozess zum Verhängnis.

7 Wirtschafts-Eigentumsordnung war dem rechten Lager zu sozialistisch / Kompetenzteilung Bund-Kantone war dem linken Lager zu zentralistisch

8 1985 Zustimmung Totalrevision EJPD / Verfassungsentwurf durch BR nach 11 Jahren

9 BV Totalrevision wurde am 12.3.2000 beschlossen - seit 1.1.2007 in Kraft „Rechtsweggarantie“ und „26 Kt. durch StPO“

10 Normenkontrolle / Verfassungsgerichtsbarkeit / 189 Abs. 2 BV durch BR / Prüfung „Verfassung- Völkerrechtskonformität“ durch Bundesg. von Räten gestrichen / Auch der oberste Kodex in der BV "IM NAMEN GOTTES DES ALLMÄCHTIGEN" wird durch die Streichung von Art. 113 Abs. 3 nicht mehr massgebend !

11 191 BV Beschränkung zum Bundesgericht mit **\*\*Streitwertgrenze\*\*** / BR Kompetenzen erweitert

MASSGEBENDES RECHT 1974 Art. 113 Abs. 3 „Das Bundesgericht urteilt ferner“:

3. über Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger sowie über solche von Privaten wegen Verletzung von Konkordaten und Staatsverträgen

In allen diesen Fällen sind jedoch die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemeinverbindlichen Beschlüsse sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht massgebend.

### **MASSGEBENDES RECHT gültige BV seit 1999 / 2007 rechtskräftig:**

Art. 190. Bundesgesetze und Völkerrecht sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.

### **ERSCHWERTER ZUGANG ZUM BUNDESGERICHT gültige BV 1999:**

Art. 191 ff.

3 Für bestimmte Sachgebiete kann das Gesetz den Zugang zum Bundesgericht ausschliessen.

4 Für offensichtlich unbegründete Beschwerden kann das Gesetz ein vereinfachtes Verfahren vorsehen.

### **QUELLEN:**

NEUE BV seit 2007:

<https://www.admin.ch/opc/de/classifie...>

ALTE BV 1874-1999:

<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/s...>

URALTE BV bis 1848 / BUNDESARCHIV

<https://www.swiss-archives.ch/archivp...>

EMRK/EGMR Wiener Übereinkommen / Europ.Menschenrechtskonvention

<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/...>

Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

<https://www.admin.ch/opc/de/classifie...>

UMWELTSCHUTZGESETZ / USG

<https://www.admin.ch/opc/de/classifie...>

VERWENDETE JURISTISCHE LITERATUR:

**\*\*VAHLEN JURA 16. Auflage\*\*** von Gehrhard Köbler / Verlag Franz Vahlen / ISBN 978-3-8000-5142-9

**\*\*Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft\*\*** 3. Auflage von Pierre Tschannen / Stämpfli Verlag AG / ISBN 978-3-8006-5142-9